

Satzung über die Benutzung der Parkgarage an der Hohenfelser Straße (Parkgaragenbenutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. Vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S.958) erlässt die Stadt Parsberg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Parsberg betreibt und Unterhält in der Parkgarage an der Hohenfelser Straße, 110 Stellplätze. Diese sind mit den Nummern 1-110 gekennzeichnet.
- (2) Die Parkgarage mit Umfeld ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 24 Abs.1 Ziff. der Gemeindeordnung und dient dem Zwecke des Parkens bzw. Abstellen von Personenkraftwagen und motorisierten Zweirädern.

§ 2

Benutzungsrecht

Die Benutzung ist mit einer Schrankenanlage und einem Kassensystem geregelt.
Die Benutzung bis zu 10 Stunden ist gebührenfrei.
Ab der 10. Stunde ist eine Gebühr in Höhe von 1€ für jede weitere Stunde fällig.
Bei Verlust der Parkkarte wird eine Gebühr in Höhe von 30€ fällig.

§ 3

Benutzungsausschluss

Von der Benutzung ausgeschlossen sind:

- a) Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
- c) Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 2,8 to überschreitet
- d) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können, und
- e) Anhänger jeder Art.

§4

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Parkgarage ist durchgängig geöffnet
- (2) Die Gesamteinstelldauer beträgt maximal 24 Stunden. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Stadt Parsberg berechtigt, betroffene Fahrzeuge zu entfernen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug (Brand o.ä.) ist die Stadt Parsberg berechtigt, betroffene Fahrzeuge zu entfernen.
- (5) In der Parkgarage sind die Orientierungsmarkierungen und Benutzungshinweise zu beachten.

§ 5

Verhalten in der Parkgarage

Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Bei winterlichen Temperaturen ist in der gesamten Parkgarage mit Schnee- und Eisglätte zu rechnen. Betreten auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

- (1) Nutzer der Parkgarage haben sich gegenüber anderen rücksichtsvoll zu verhalten. Technische Einrichtungen und Beschilderungen sind mit Sorgfalt und ohne Anwendung von Gewalt zu behandeln.
- (2) in der Parkgarage darf nur mit eingeschalteter Fahrzeugbeleuchtung und nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (3) Verunreinigungen jeglicher Art sind zu unterlassen. Nutzer der Parkgarage haben von ihnen verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Frauenparkplätze und Behindertenparkplätze sind nur von den berechtigten Personen zu benutzen.
- (5) Abgestellte Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

§ 6

Verbote

In der Parkgarage sind insbesondere verboten

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- b) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen, insbesondere auf den Fahrbahnen in der Parkgarage
- c) die Lagerung von Betriebsstoffen, entleerten Behältern für Betriebsstoffe und Reinigungsmittel, sowie das Liegenlassen von gebrauchten Reinigungsmitteln,
- d) Belästigung durch das Lauflassen des Motors, das Hupen oder sonstige ruhestörende Geräusche,
- e) An- und Verkäufe zu tätigen,
- f) ohne Erlaubnis der Stadt Parsberg Werbeanlagen jeglicher Art anzubringen, bauliche Anlagen zu beschriften oder zu bemalen,

- g) Werbematerialien jeglicher Art zu verteilen oder anzubringen,
- h) Reparaturen an Fahrzeugen vorzunehmen, Fahrzeuge innen oder außen zu reinigen und Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen. Vom Reparaturverbot sind Ausnahmen möglich, wenn sonst das Fahrzeug die Parkgarage nicht verlassen kann.
- i) Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, wie z.B. Skateboards, Inlineskates, Go-Karts usw.
- j) jeglicher Aufenthalt, insbesondere
 - der nicht dem Zwecke des Parkens dient
 - das Niederlassen zum Genuss von Alkohol
 - der Aufenthalt in der Parkgarage zum Feiern, Essen oder ähnlichen Zwecken;
 - der Konsum von Betäubungsmitteln

§ 7

Haftung

- (1) die Benutzung der Parkgarage erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers
- (2) Die Stadt Parsberg übernimmt keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Obhutspflicht. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Personen an den Fahrzeugen, deren Zubehör oder in den Fahrzeugen befindliche Gegenstände verursacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die den Nutzenden der Parkgarage aus strafbaren Handlungen entstehen.
- (3) die Nutzenden der Parkgarage haften für alle durch sie selbst, ihre Beauftragten und ihre Begleitpersonen der Stadt Parsberg als Eigentümerin und Betreiberin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schäden und Verunreinigungen durch das eingestellte Fahrzeug hervorgerufen wurden, ohne dass es eines Verschuldensnachweises durch die Stadt Parsberg bedarf.
- (4) Die Stadt Parsberg haftet für nachweislich durch ihr Personal oder ihre Beauftragten verschuldete Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Videoüberwachung

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt in der Parkgarage eine Videoüberwachung. Die Aufnahmen können gespeichert und für die Aufklärung von Rechtsverstößen genutzt werden. Im Übrigen werden alle Aufnahmen ohne Auswertung automatisch gelöscht.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- (1) Anweisungen der Beschäftigten der Stadt Parsberg, der von ihr beauftragten Personen und der Polizei sind zu befolgen.
- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, können der Anlage verwiesen werden. Gegen Personen, die grob oder wiederholt gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, kann von der Stadt Parsberg ein befristetes oder unbefristetes Nutzungs- und Betretungsverbot ausgesprochen werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstoß gegen die Benutzungssatzung wird ein Bußgeld in Höhe von 75€ fällig.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2024 außer Kraft.

Parsberg, den 16.09.2024

Stadt Parsberg



Hopf

3. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

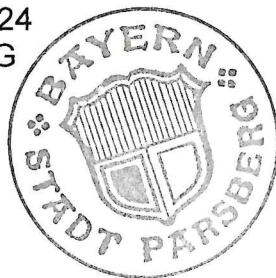
Die vom Stadtrat Parsberg am 12.09.2024 beschlossene

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Parkgarage an der Hohenfelser Straße (Parkgaragenbenutzungssatzung)

lag in der Zeit vom **16.09.2024 bis 30.09.2024** zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.06 während der üblichen Öffnungszeiten auf. Der Hinweis auf der Homepage der Stadt Parsberg erfolgte am 17.09.2024.

Parsberg, 15.10.2024
STADT PARSBERG


Bauer
1. Bürgermeister





Bekanntmachung

Die vom Stadtrat Parsberg am 12.09.2024 beschlossene

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Parkgarage an der Hohenfelser Straße (Parkgaragenbenutzungssatzung)

liegt in der Zeit vom **16.09. bis 30.09.2024** zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.06 während der üblichen Öffnungszeiten auf. Der Hinweis auf der Homepage der Stadt Parsberg erfolgte am 17.09.2024

Parsberg, 16.09.2024
STADT PARSBERG
In Vertretung


Hopf
3. Bürgermeister

Amtstafel

angeheftet: 16. SEP. 2024
abgenommen: 30.10.24

Amtstafel Rathaus Parsberg

angeheftet am 16.09.24

abgenommen am 30.10.24

Hinweistafeln

(Darshofen, Herrmried, Hörmannsdorf, Rudenshofen,
Willenhofen, Rudolfshöhe, Klapfenberg, Hackenhofen)

angeheftet am 17.09.24

abgenommen am _____

Homepage Stadt ^{GP}

16.09.24, 30